

Stand: 17. Dezember 2010

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

- **Hepatitis B Infektionen: Übertragung bei der Anwendung von Blutlanzetten bei mehreren Patienten**



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Bitte verwenden Sie in Ihrer Praxis für an Hepatitis B infizierte Patienten separate Stechhilfen für z. B. die Blutzucker-Kontrolle. Diese Stechhilfen sind zwar zur Wiederverwendung bestimmt, allerdings in der Regel nur am selben Patienten.

Die Infektionsgefährdung ergibt sich durch potentielle Blutkontamination der Kappe der Stechhilfe, wenn diese Kappe nicht ausgetauscht bzw. die Stechhilfe nicht entsprechend der Herstellerinformation aufbereitet wird, auch wenn bei jeder Verwendung eine neue Lanzette eingesetzt wird.

### Verordnung

**Stechhilfen** und **Lanzetten** sind als Hilfsmittel auf den Namen des Patienten verordnungsfähig. Auch dann, wenn Ihre Patienten in Pflegeheimen leben.

Bitte kennzeichnen Sie auf dem Muster 16 (rosa Rezept) das Feld „7“ mit einer „7“.

Die Verordnungsmenge an Lanzetten ist vom jeweiligen Diabetestyp Ihres Patienten abhängig, daher orientieren Sie sich bitte an der im [Orientierungsrahmen zur rationalen Kontrolle des Blutzuckers](#) genannten Menge der Blutzucker-Teststreifen.

*Ausnahmen:*

- Für Patienten die im Rahmen der häuslichen Krankenpflege die Blutzucker-Messung verordnet bekommen, entfällt eine Verordnung der Stechhilfen und Lanzetten (und Blutzucker-Teststreifen).
- **Über Sprechstundenbedarf ist eine Verordnung der Stechhilfen und Lanzetten nicht möglich!** Sämtliche Kosten der Blutzucker-Kontrolle sind mit der Leistung abgegolten.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.